



**Allgemeinverfügung
zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gem. § 26 WHG sowie zur
Einschränkung der Nutzung des Grundwassers im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt als Untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern im Landkreis Mansfeld-Südharz im Rahmen des erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauchs i. S. d. § 26 WHG wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Die Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen sowie von Sportanlagen wird in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt sowohl für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern als auch für Grundwasserentnahmen aus Brunnen.
3. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf, längstens bis 30. September 2025.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung unter Pkt. 1 und 2 wird angeordnet.

Die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne von § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA sowie die Ausnutzung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Begründung:

Aufgrund der auch in diesem Jahr anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern des Landkreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nachdem bereits in vergangenen Jahren die Niederschlagsmengen weit unter dem Jahresdurchschnitt lagen und sich die Situation auch in den Wintermonaten nicht wesentlich verbessert hat, sind bereits viele Gewässer im Landkreis Mansfeld-Südharz trockengefallen oder so leistungsschwach, dass in absehbarer Zeit mit einem Trockenfallen zu rechnen ist. Nennenswerte Niederschläge sind erfahrungsgemäß in den Sommermonaten nicht zu erwarten, so dass eine Änderung der Situation nicht absehbar ist.

Auf der anderen Seite kommt es infolge der anhaltenden Trockenheit verstärkt zu Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen, insbesondere zu Bewässerungszwecken, welche die derzeitige Gewässersituation noch verschärfen. Dies führt zu einer Bedrohung der in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer kein Wasser mehr zur Verfügung steht und somit Schäden für Flora und Fauna entstehen können.



Die Sicherstellung und Überwachung der wasserrechtlichen Vorschriften obliegt der Unteren Wasserbehörde. Für den Erlass dieser Verfügung ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz gem. § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG, örtlich und gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA, i. V. m. § 11 WG LSA, sachlich zuständig.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung unter Pkt. 1 ist § 100 Abs. 1 WHG. Danach ordnet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern unterliegt einem gesetzlichen Verbot und bedarf daher nach den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Ausnahmsweise besteht keine Erlaubnispflicht, wenn die Wasserentnahme unter den sogenannten Gemeingebrauch (§ 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA) bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch (§ 26 WHG) fällt.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA, darf jedermann die Gewässer u. a. zum Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen nutzen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind vom Gemeingebrauch nicht umfasst. Das Schöpfen mit Handgefäßen wird daher von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst und ist unter den genannten Voraussetzungen weiterhin zulässig.

Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus § 26 WHG, wonach durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke (Anlieger) und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechnigte Person oberirdische Gewässer ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden dürfen. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen stellt eine solche Benutzung dar. Wasser darf durch diesen Personenkreis nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

Durch die lang anhaltende Trockenheit sinken die Wasserstände in den Gewässern des Landkreises Mansfeld-Südharz kontinuierlich. Der erforderliche Mindestwasserabfluss ist in den Gewässern teilweise bereits unterschritten. Einige Gewässer sind bereits trockenengefallen. Insgesamt sind die Abflüsse im kritischen Bereich. Daher ist es erforderlich, einen Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, um das Ökosystem nicht zu gefährden.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie vor allem in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett). Eine unregelmäßige und uneingeschränkte Entnahme von Wasser bedroht daher die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und gefährdet dessen notwendige natürliche Selbstreinigung. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch vorübergehend zu unterbinden bzw. einzuschränken.



Die Anordnung eines Entnahmeverbotes im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hat nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen. Die Anordnung muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Mit dem Entnahmeverbot wird verhindert, dass sich die Gewässersituation durch eine weitere Verringerung der Abflüsse noch verschärft. Die Anordnung ist daher geeignet. Sie ist auch erforderlich, da ein milderes gleichermaßen erfolgversprechendes Mittel nicht ersichtlich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich derzeitige Situation aufgrund der Witterungsbedingungen in den Sommermonaten nicht wesentlich ändern wird. Letztlich ist das angeordnete Entnahmeverbot auch angemessen. Es führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg – keine zusätzliche Verringerung der Gewässerabflüsse zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der Gewässerökologie – erkennbar außer Verhältnis steht.

Rechtsgrundlage der Anordnung unter Pkt. 2 ist ebenfalls § 100 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Eine Auswertung der vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Verfügung gestellten Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Mansfeld-Südharz. Aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich die Grundwasserstände nicht wieder erholen konnten. Insoweit sind Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern oder zumindest verringern. Die angeordnete zeitliche Einschränkung von 8.00 bis 18.00 Uhr ist erforderlich, weil durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt. Eine solche Wasserverwendung führt dazu, dass die Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) einerseits übermäßig belastet werden und andererseits der Gewässerbenutzer keinen hohen Nutzen davon hat.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz hat nach § 100 Abs. 1 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit einen sparsamen Umgang mit Wasser sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit wird angesichts der derzeitigen Gewässersituation Gebrauch gemacht. Das Bewässerungsverbot im Zeitraum von 8.00 und 18.00 Uhr stellt lediglich eine zeitliche Begrenzung und kein generelles Verbot dar. In den verdunstungsärmeren Tageszeiten ist eine Beregnung weiterhin möglich.

Durch die zeitliche Beschränkung wird aber wirksam verhindert, dass es infolge einer Bewässerung am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser aus Oberflächengewässern oder mehr Grundwasser gefördert werden muss, als in den übrigen Tageszeiten. Die durch das Bewässerungsverbot eingeschränkte Gewässerbenutzung ist geeignet, das Wasser als wichtigste Lebensgrundlage zu schützen. Es ist auch erforderlich, da ein milderes gleichermaßen erfolgversprechendes Mittel nicht ersichtlich ist. Letztlich ist das Verbot auch angemessen, da das öffentliche Interesse am Gewässerschutz das private Interesse an der Nutzung von Wasser zu Beregnungszwecken überwiegt.



Bei Festlegung der zeitlichen Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung unter Pkt. 3 wurde im Rahmen des Ermessens berücksichtigt, dass das Entnahme- und Beregnungsverbot nur vorübergehend, längstens bis zum 30.09.2025, besteht. Sollte sich die Situation in den kommenden Wochen erheblich verbessern, kann die Allgemeinverfügung auch bereits vor diesem Termin aufgehoben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO unter Pkt. 4 dieser Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsbehelfen Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie die Bewässerung auch während der eingeschränkten Tageszeiten fortgesetzt werden können und sich dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechthaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte erhebliche nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt sowie auf Flora und Fauna zur Folge. Gemessen daran müssen die Interessen an einer uneingeschränkten Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz des Gemeingutes Wasser zurückstehen.

Hinweise:

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Erfolgt entgegen dieser Allgemeinverfügung dennoch eine Wasserentnahme im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs stellt dies eine unerlaubte Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Personen können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

André Schröder
Landrat

Sangerhausen, 26.06.2025



Rechtsquellen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I; S. 2585)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen